



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

“ 6. Nachtragssatzung vom 17.3.2016 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m § 41 Abs.1 f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. Seite 208), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I, Seite 1802) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW. Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2014 (GV.NRW. Seite 336) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

Hinter § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

“§2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes findet ebenfalls Anwendung.“

§ 4 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

“Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“

Hinter S. 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist analog § 10 BEEG zu berücksichtigen.“

Der bisherige Absatz 3 Satz 5 wird neuer Absatz 3 Satz 6.

§ 3

§ 6 Absatz 2 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

“Betreuungsfreie Zeiten von bis zu 27 Tagen im Kalenderjahr berühren die Beitragspflicht nicht.“

§ 4

Die bisherige Anlage 2 der Satzung (Kostenbeitragstabelle über die Förderung von Kindern in der Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII) wird durch die nachstehende Anlage ersetzt:

	Einkommensgruppe							
Umfang der Betreuung	20.001 - 25.000 €	25.001 - 37.000 €	37.001 - 50.000 €	50.001 - 62.000 €	62.001 - 75.000 €	75.001 - 87.000 €	87.001 - 100.000 €	über 100.000 €
Wochenstunden	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
15	23 €	43 €	64 €	108 €	147 €	177 €	210 €	237 €
16	24 €	46 €	68 €	115 €	157 €	189 €	224 €	253 €
17	26 €	49 €	72 €	122 €	167 €	201 €	238 €	269 €
18	27 €	52 €	76 €	130 €	176 €	212 €	252 €	284 €
19	29 €	55 €	81 €	137 €	186 €	224 €	266 €	300 €
20	30 €	58 €	85 €	144 €	196 €	236 €	280 €	316 €
21	32 €	60 €	89 €	151 €	206 €	248 €	294 €	332 €
22	33 €	63 €	93 €	158 €	216 €	260 €	308 €	348 €
23	35 €	66 €	98 €	166 €	225 €	271 €	322 €	363 €
24	36 €	69 €	102 €	173 €	235 €	283 €	336 €	379 €
25	38 €	72 €	106 €	180 €	245 €	295 €	350 €	395 €
26	40 €	74 €	110 €	185 €	252 €	304 €	359 €	405 €
27	41 €	76 €	113 €	190 €	258 €	312 €	368 €	414 €
28	43 €	79 €	117 €	195 €	265 €	321 €	377 €	424 €
29	44 €	81 €	121 €	200 €	272 €	329 €	386 €	433 €
30	46 €	83 €	125 €	205 €	279 €	338 €	395 €	443 €
31	48 €	85 €	128 €	210 €	285 €	346 €	404 €	452 €
32	49 €	87 €	132 €	215 €	292 €	355 €	413 €	462 €
33	51 €	90 €	136 €	220 €	299 €	363 €	422 €	471 €
34	52 €	92 €	139 €	225 €	305 €	372 €	431 €	481 €
35	54 €	94 €	143 €	230 €	312 €	380 €	440 €	490 €
36	56 €	96 €	147 €	235 €	319 €	388 €	449 €	500 €
37	57 €	98 €	150 €	240 €	326 €	396 €	458 €	510 €
38	59 €	100 €	154 €	245 €	332 €	404 €	467 €	520 €
39	60 €	102 €	158 €	250 €	339 €	412 €	476 €	530 €
40	62 €	105 €	162 €	255 €	346 €	420 €	485 €	540 €
41	64 €	107 €	165 €	260 €	353 €	428 €	494 €	550 €
42	65 €	109 €	169 €	265 €	360 €	436 €	503 €	560 €
43	67 €	111 €	173 €	270 €	366 €	444 €	512 €	570 €
44	68 €	113 €	176 €	275 €	373 €	452 €	521 €	580 €
45	70 €	115 €	180 €	280 €	380 €	460 €	530 €	590 €
46	72 €	118 €	184 €	286 €	388 €	470 €	542 €	603 €
47	73 €	120 €	188 €	292 €	397 €	480 €	554 €	616 €
48	75 €	123 €	192 €	299 €	405 €	491 €	565 €	629 €

§ 5

Die §§ 1 bis 3 dieser Nachtragssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 4 dieser Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Siegburg, 17.3.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 17.03.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW
„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
Siegburg, 17.3.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser

Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser
Gültig ab 01.04.2016



Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser bieten die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt je m³

netto		+ 7 % USt.		brutto
1,85	€	0,13	€	1,98 €

2. Grundpreis

2.1 Die monatlichen Grundpreise betragen je Wasserzähler bei einer Zählergröße bis:

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m³/h]	netto		+ 7 % USt.		brutto
Qn=2,5 / Q3=4	6,40	€	0,45	€	6,85 €
Qn=6 / Q3=10	10,65	€	0,75	€	11,40 €
Qn=10 / Q3=16	21,66	€	1,52	€	23,18 €
Qn=15 / Q3=25	32,49	€	2,27	€	34,76 €
> Qn=15 / Q3=25	43,31	€	3,03	€	46,34 €

2.2 Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße
Nenndurchfluss/
Dauerdurchfluss
[m³/h]
bis zu Qn=6 / Q3=10 42,00 € 2,94 € 44,94 €
über Qn=6 / Q3=10 63,00 € 4,41 € 67,41 €
Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 600,00 € zu leisten.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten am 1. April 2016 in Kraft.
Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Aktualisierung der Grundlagen
der Niederschlagswassergebühr
im Stadtgebiet Siegburg**



Im Jahr 1998 hat die Stadt Siegburg die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Seitdem werden die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten bzw. versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlage gelangt, bemessen.

Da seit der Einführung nun schon 18 Jahre vergangen sind, ist eine Aktualisierung der Bemessungsgrundlage für alle Grundstücke geboten. Die Stadt Siegburg hat sich entschlossen, die Aktualisierung auf der Grundlage von Luftbildern durchzuführen. Hierfür wurde das Stadtgebiet im vergangenen Jahr überflogen und auf der Grundlage der Luftbilder die befestigten Flächen ermittelt.

Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen ist die Stadt jedoch auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer angewiesen: Aus den Luftbildern kann zwar die Größe der befestigten und unbefestigten Flächen ermittelt werden, nicht jedoch, ob sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Voraussichtlich im April erhalten deshalb die Grundstückseigentümer Post von den Stadtbetrieben. In einem bereits im Ergebnis der Luftbilddauswertung vorausgefüllten Fragebogen brauchen diese nur noch die Richtigkeit der Angaben bestätigen oder diese korrigieren und angeben, ob das Niederschlagswasser einzelner Flächen ggf. nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Ergänzend werden vorhandenen Zisternen und Versickerungsanlagen abgefragt.

Die Stadtbetriebe bieten für die Zeit der Selbstauskunft eine gesonderte telefonische Beratung an. Unterstützt werden Sie bei der Beratung und Auswertung durch die Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH aus Erfstadt.

Einladung zur Informationsveranstaltung

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Siegburg

Die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen gehört mittlerweile zur täglichen Herausforderung für die Stadt Siegburg und die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Da in den nächsten Wochen und Monaten weitere Zuweisungen zu erwarten sind, muss sich auch die Stadt Siegburg frühzeitig darauf vorbereiten, zusätzliche Unterkünfte für die Menschen bereitstellen zu können. Der Rat der Stadt hat hierzu in seiner Sitzung am 17. März 2016 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Um aktuell berichten zu können, lädt die Stadtverwaltung zu einer Informationsveranstaltung

**am Dienstag, 5. April 2016, 19 Uhr,
in die Aula des Gymnasiums Alleestraße**

ein.

Ziel der Veranstaltung ist es, umfassend auch über die vom Rat der Stadt beschlossenen drei weiteren Standorte für Flüchtlingsunterkünfte zu informieren sowie Fragen zu beantworten.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241 / 102-0, Fax. 02241/102-284 Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.